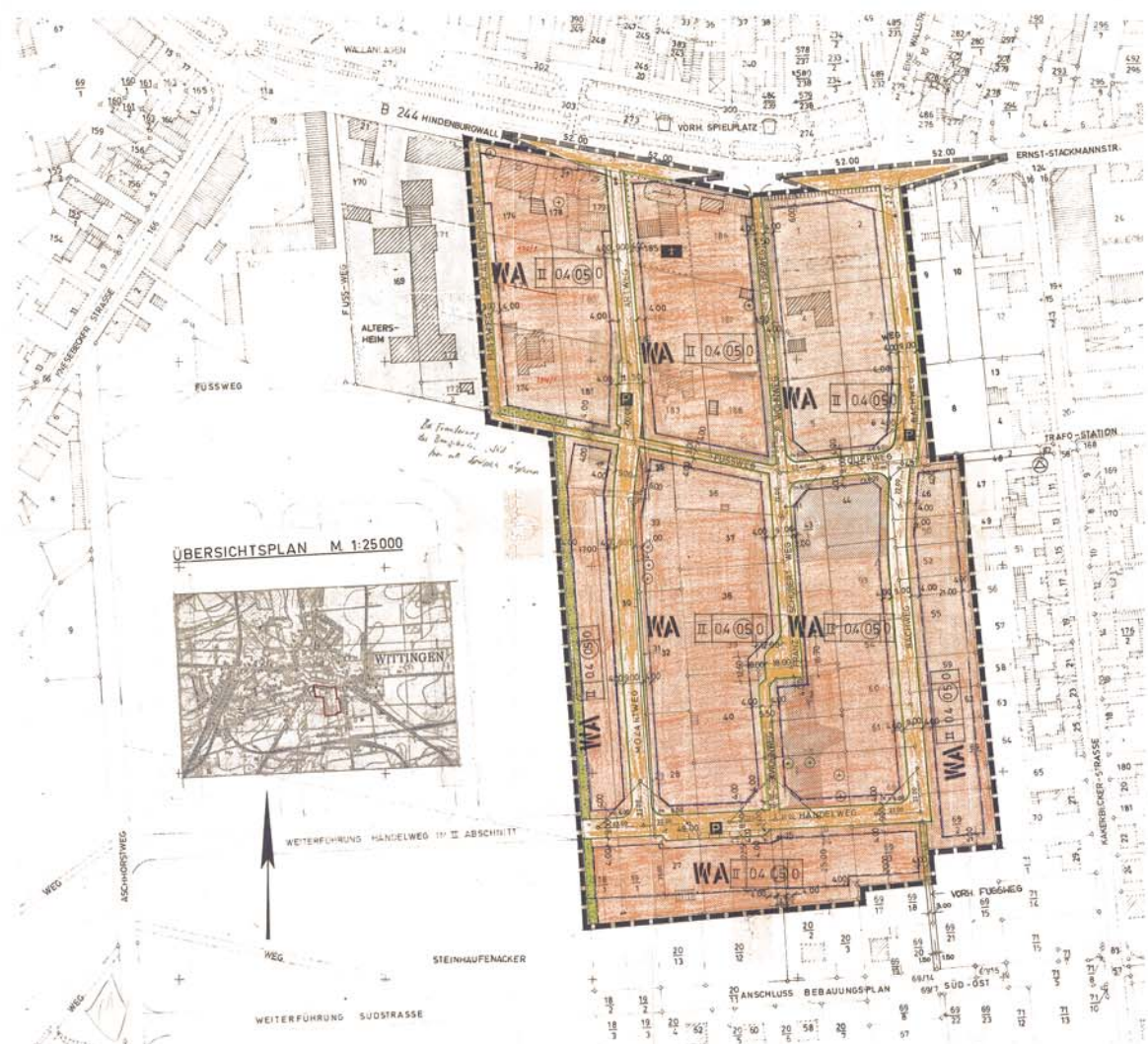


STADT WITTINGEN, LANDKREIS GIFHORN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 - SÜD M=1:1000



1 AUSGESTELLT

IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT WITTINGEN
WITTINGEN, DEN 27.7.1977

ORTSPLANER: HORST KÜHNER DECK
ARCHIT. BÜRO
WITTINGEN, UMWEG 48

2. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 (6) DES BBAUG
IN DER ZEIT VOM 4.11.1977 BIS ZUM 5.12.1977
AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 25.10.1977
WITTINGEN, DEN 9.12.1977

STADTDIREKTOR

3. AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) BBAUG UND ALS SATZUNG GEM.
§ 10 BBAUG UND § 6 NGO VOM RAT DER STADT WITTINGEN
BESCHLOSSEN AM 8.12.1977
WITTINGEN, DEN 9.12.1977

Bürgermeister



STADT WITTINGEN
STADTDIREKTOR

4. DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN
GIFHORN, DEN 28.11.1977

DER OBERREGIERUNGS-DIREKTOR
IM AUFTRAGE DES
REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

5. [GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN]

Genehmigt

Bem. § 11 d. Bauordnungsgesetz
mit einer Auflager über Grundbesitzverhältnisse
Liniennr. 20.11.1977
Der Regierungspräsident
Bez. 2 A - 21.02-61 MWA
zu Anträge



6. DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS-
KATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN,
WEGE UND PLATZ ETC. VOLLSTÄNDIG NACH DEM STANDE VOM 26.10.73
NACH, SIE IST IN BEZUG AUF DARSTELLUNGEN DER GRENZEN UND
BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
IN DIE RICHTIGKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM WA GEBIET SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 4, (3) ZIFF 5 UND 6
DER BBAUG VOM 20.10.1974 NICHT ZULÄSSIG
11.9.1977

SIEGEL

KATASTRERAMT

UNTERSCHRIFT

7. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BBAUG AUFGRUND DER HINWEISBEKANN-
MACHUNG VOM 25.10.1977 IM AMTSBLATT FÜR DEN
LANDKREIS GIFHORN VOM 25.10.1977. NACH
MIT DEM TAG DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN
IN KRAFT.
WITTINGEN, DEN 28.09.1976.

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

FESTSETZUNGEN

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

OFFENE BAUWEISE

= GESCHOSSFLÄCHENZAHL [GFZ]

= GRUNDFLÄCHENZAHL [GRZ]

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

GRUNDFLÄCHEN- UND PFLANZGEBOT AUS STRÄUCHERN

§ 11 (3) BBAUG 24 m² NISTRAUCH

BAUGRENZE

STRASSENBEREICHSGRENZLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN, STRASSENVERKEHRSFÄHIGKEIT

SICHTDREIECKE VON BEBAUUNG UND BEWICHS

SOWIE JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG HÖHER

ALS 0,80 m ÜBER STRASSENKRÖNE FREIHALTEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

DES BEBAUUNGSPLANES

ERHALTUNG VON BÄUMEN GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBAUG

PFLANZGEBOT GEM. § 9 (1) BBAUG

KIRCHE

GEH- , FAHR- UND LEITUNGSRECHTE ZUGUNSTEN DER AUßEREN RECHTSGEBIET ZUGUNSTEN DER UMITTELBAREN ANLIEGER

AUSFAHRSVERBOT

GEÄND. 18.4.73

GEÄND. 10.1.75

GEÄND. 9.8.75

GEÄND. 27.7.77